

WAS IST MIT DEM PARKAUSWEIS FÜR PRIVATPERSONEN ERLAUBT?



Anlassbezogen werden diese Parkausweise auf Antrag für die Dauer von max. 12 Kalendermonaten erteilt. Hierdurch ist es Anwohnern bspw. möglich Ihre Häuser und Wohnungen in einer Fußgängerzone anzufahren oder in einem Haltverbot zu Be- und Entladen.

Aufgrund der jährlichen Farbänderung der Parkausweise ist eine automatische Verlängerung des Parkausweises nicht möglich.

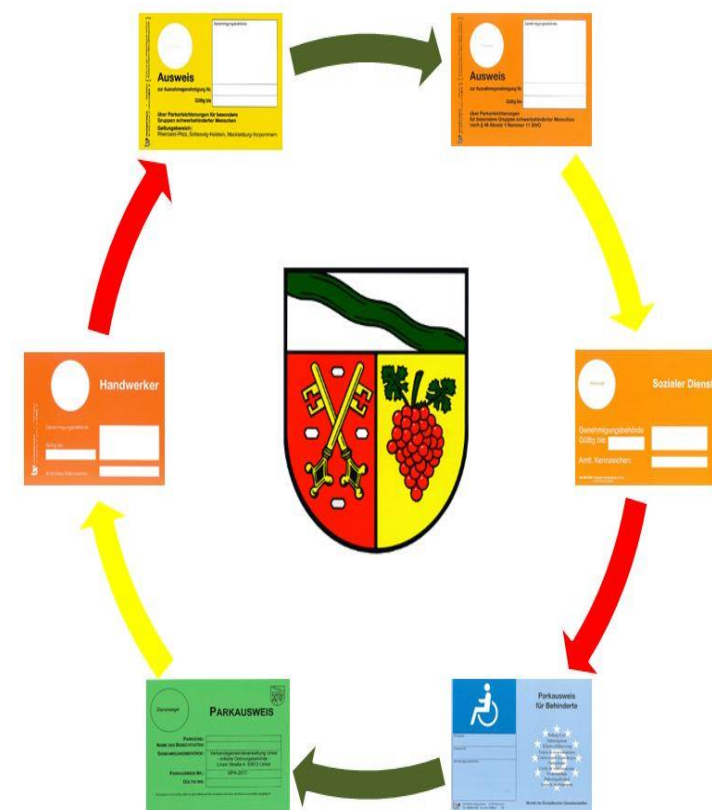
Die Gebührensatzung erfolgt nach der Nutzungsdauer und liegt zwischen 15,- € und 40,- €.

ANTRAGSTELLUNG BEI DER VERBANDSGEMEINDE UNKEL:

Den Antrag auf Erteilung einer Parkerleichterung erhalten Sie bequem per Internet auf www.vgvunkel.de in der Rubrik Formulare.

Bitte beachten Sie, dass es ratsam ist den Antrag auf Parkerleichterung frühzeitig bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel vor der ersten Inanspruchnahme zu stellen.

Ihr Ansprechpartner für Sie:
Herr Diels
Tel.: 02224 – 1806-11
Fax: 02224 – 1806-18
e-mail: diels@vgvunkel.de



WAS SOLLTEN SIE BEACHTEN:

Im Rahmen der Verkehrsüberwachung werden stets Parkplätze mit Rollstuhlsymbol oder Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung kontrolliert.

Legen Sie Ihren Parkausweis immer aus, auch für kurze Fahrtunterbrechungen.

Ein gut sichtbar ausgelegter Parkausweis vereinfacht nicht nur die Verkehrsüberwachung, er verhindert zudem ärgerliche Verwarnungen.

Als geeignete Stelle zur Auslage empfiehlt sich das **Armaturenbrett hinter der Windschutzscheibe**.



Verbandsgemeinde Unkel

Linzer Straße 4
53572 Unkel
Tel.: (02224) 1806-0
Fax: (02224) 1806-50
www.vgvunkel.de
info@vgvunkel.de


Parkausweise in der Verbandsgemeinde Unkel

Eine Informationsbroschüre der örtlichen Ordnungsbehörde




WOZU BERECHTIGEN PARKAUSWEISE?


WELCHE PARKAUSWEISE GIBT ES?




Ausweise für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde.




Ausweise für Menschen, die die Kriterien der außergewöhnlichen Gehbehinderung knapp verfehlen (gelbe Karte gilt nur in RLP, SH und MV)



Handwerkerparkausweise



Parkausweise für soziale Dienste



Parkausweise zum Befahren der Fußgängerzonen oder zum kurzzeitigen Be- und Entladen in Haltverboten oder verkehrsberuhigten Bereichen

WAS IST MIT DEM PARKAUSWEIS FÜR BEHINDERTE MENSCHEN ERLAUBT?



1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden mit Parkscheibe zu parken
2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild die Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
5. an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühren und zeitliche Begrenzung,
6. auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,
7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,

Das Parken auf Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol ist nur mit dem blauen Parkausweis erlaubt



WAS IST MIT DEM PARKAUSWEIS FÜR HANDWERKER ODER SOZIALE DIENSTE ERLAUBT?



1. an Stellen, an denen das Haltverbot (Zeichen 283) sowie eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286 StVO) angeordnet ist, und im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), bis zur Erledigung der Arbeiten/Tätigkeiten,
2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild die Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken,
5. an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühren und bis zur Erledigung der Arbeiten/Tätigkeiten,
6. in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit und bei Notfällen zu parken,
7. auf Gehwegen, auf denen das Parken nicht erlaubt ist (§ 12 Abs. 4 StVO),
8. sofern der Einsatz des Fahrzeugs als Werkstattfahrzeug oder zum Transport von Werkzeug oder Materialen oder aufgrund Eilbedürftigkeit unbedingt erforderlich ist und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht.



SIE HABEN NOCH FRAGEN?
NEHMEN SIE EINFACH KONTAKT MIT UNS AUF!!

Die Parkausweise für
Menschen mit Behinderung
werden gebührenfrei erteilt!